

Title	GESCHICHTLICHER HINTERGRUND DER LEHRE VON DER PROZESSSTANDSCHAFT AUS DER SICHT DER PRIVATAUTONOMIE : Skizze meines Forschungsthemas
Author(s)	Ikeda, Tatsuo
Citation	Osaka University Law Review. 1990, 37, p. 19-23
Version Type	VoR
URL	<a href="https://hdl.handle.net/11094/12184">https://hdl.handle.net/11094/12184</a>
rights	
Note	

*Osaka University Knowledge Archive : OUKA*

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

Osaka University

**GESCHICHTLICHER HINTERGRUND DER LEHRE VON  
DER PROZEßSTANDSCHAFT AUS DER SICHT DER  
PRIVATAUTONOMIE**

— Skizze meines Forschungsthemas —\*

von *Tatsuo IKEDA* \*\*

“Unser ganzes Denken und Fühlen ist so sehr historisch bedingt, daß wir das, was historisch gegeben ist, für etwas logisch Notwendiges halten: wollen wir also wissen, wie viel Logik der Jurisprudenz in der heutigen juristischen Logik steckt, so müssen wir feststellen, wie viel an ihr von den dahingegangenen Geschlechtern übernommen, wie viel aus den Bedürfnissen unserer eigenen Zeit hervorgegangen ist.”  
(Eugen Ehrlich, Die juristische Logik, S. 5f.)

**Inhalt**

- I. Einleitung und Problemstellung
- II. Prozeßstandschaft im römischen Recht
- III. Prozeßstandschaft in deutschen Gesetzen und Literaturen
- IV. Prozeßstandschaft in japanischen Gesetzen und Literaturen
- V. Schlußbemerkung

**I. Einleitung und Problemstellung**

Mein Forschungsthema lautet grundsätzlich: “Warum kann man bei bestimmten Fällen im Klagewege ein fremdes Recht in eigenem Namen

---

\* Der vorliegenden Arbeit liegt ein Bericht beim Antrag auf Verlängerung des Forschungsstipendiums der Alexander von Humboldt-Stiftung zugrunde. Dabei habe ich meine bisherigen Forschungsergebnisse kurz zusammengefaßt und meinen Zeitplan, nach welchem ich meine Forschungsvorhaben weiter bearbeiten wollte, dargelegt. Wie erwartet, hat die Stiftung mein Forschungsstipendium aufgrund des Antrages verlängert. Hiermit möchte ich der Stiftung meinen herzlichsten Dank aussprechen. Auch besonderen Dank schulde ich ferner Herrn Prof. Dr. Leopold und seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn Sigwarth, für alle tatkräftige Unterstützungen bei meinem Aufenthalt in Freiburg (1985–1987). Mein Dank gilt schließlich allen deutschen Prozeßrechtslehrer, insbesondere Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Lücke, Saarbrücken, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Arens, Freiburg, und Herrn Prof. Dr. Prütting, Köln.

\*\* Associate Professor an der Universität Osaka

geltend machen?“. Durch meine Arbeit beabsichtige ich, die Entstehungsvoraussetzungen der “stellvertretenden” Klagebefugnis herauszuarbeiten. Damit würde man für auftretende Probleme, insbesondere im Bereich der Massenstreitigkeiten, in denen ein derartiger Interessenkonflikt auftritt (z.B. Insolvenzverfahren, Verbraucherstreitigkeiten, hier insbesondere Verbandsklage und Verwaltungsstreitigkeit u.s.w.), geeignete Lösungen finden können. Deshalb ist mein jetziges wichtiges Forschungsthema die Entwicklungsgeschichte der deutschen Lehre von der Prozeßstandschaft seit dem römischen Recht und die Rezeptionsgeschichte der früheren deutschen Lehre in Japan bis zum Zustandekommen des § 201 Abs. II JZPO (Prozeßstandschaft und Rechtskrafterstreckung). Ich bin der Meinung, daß solche Untersuchungen einen wichtigen Schlüssel zur Lösung von Strukturproblemen der jetzigen Prozeßstandschaft bringen könnten.

## II. Prozeßstandschaft im römischen Recht

Den Römern war eigentlich ein allgemeiner Begriff der materiellen Stellvertretung unbekannt, und dieser wurde auch nur unvollkommen entwickelt. Wenn daher Prozeßvertreter auftraten, sei es im Interesse des Vertretenen, sei es in ihrem eigenen Interesse, bedurfte es einer Auswechslung der Subjekte. Der römische Prozeßvertreter handelte nicht in fremdem Namen im Sinn der unmittelbaren Stellvertretung. Er erhielt selbst die Stellung der Prozeßpartei und führte den Rechtsstreit als Kläger oder als Beklagter vom Anfang bis zum Urteil durch. Die Befugnis dazu empfing er entweder aus einer Ermächtigung (*iussum*, *mandatum*) des Vertretenen (im Fall des *cognitor* und des *procurator*) oder aus seiner Treuhänderstellung (in den Fällen des *tutor*, des *curator* und des *actor* einer Körperschaft). Im allgemeinen war das Auftreten für einen anderen bei den *Legisaktionen* ausgeschlossen, aber es gab doch Ausnahmefälle, in denen man die Rechte oder Interessen eines anderen aufgrund eines eigenen, dem Prozeßführenden durch den Rechtsträger treuhänderisch anvertrauten Rechtes prozessual geltend machen konnte. Dabei hatte der Prozeßführende vollständig und ausschließlich die Stellung eines Klägers oder Beklagten.

Mithin kann man sagen, daß schon im römischen Recht der Grundtyp der heutigen Prozeßstandschaft bestand. Die gewillkürte Prozeßstandschaft des römischen Rechts ist auch der Grundtyp der allgemeinen Prozeßstandschaft, wenn auch die heutige gesetzliche Prozeßstandschaft eine Abstam-

mung des germanischen Rechts ist.

### III. Prozeßstandschaft in deutschen Gesetzen und Literaturen

Verschiedene deutsche Gesetze selbst haben auch solchen Personen, die nicht Rechtsträger sind, die Befugnis verliehen, diese Rechte in eigenem Namen prozessual geltend machen zu können. 1886 hat Kohler diese Fälle, d.h. die Rechtsmacht, den Prozeß über fremdes Vermögen in eigenem Namen zu führen, Prozeßstandschaft genannt.<sup>1)</sup> Das Auftreten der Prozeßstandschaft gab großen Anlaß zur Bildung des formellen Parteibegriffs. Die von Kohler erarbeitete Lehre von der Prozeßstandschaft, die eine so große Rolle bei der Aufhebung des materiellen Parteibegriffs im gemeinen Recht gespielt hat, hatte auch starke Einflüsse auf das von Hellwig formulierte "Prozeßführungsrecht".<sup>2)</sup>

Hellwig hat als erster Wissenschaftler die Frage, wer die richtige Partei ist, zutreffend aufgelöst, indem er das Prozeßführungsrecht, das zum prozessualen Bereich gehört, von der Sachlegitimation, die die materielle Rechtszuständigkeit betrifft, präzise getrennt hat.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Entwicklung der materiellen Stellvertretungstheorie im gemeinen Recht wahrscheinlich in engem Zusammenhang mit dem Auftreten der Prozeßstandschaftslehre stand und darüber hinaus die Ermächtigungstheorie<sup>3)</sup>, die die Grundlage der Prozeßstandschaft bildet, ausgelöst hat.

### IV. Prozeßstandschaft in japanischen Gesetzen und Literaturen

§ 201 Abs. II JZPO über die Prozeßstandschaft und die Rechtskrafterstreckung dürfte wohl auf der Rezeption der deutschen Lehre von Hellwig<sup>4)</sup> und Stein<sup>5)</sup> basieren. Nach der Entstehung der deutschen Zivilprozeßordnung (1877) übten die hervorragenden Arbeiten von Hellwig und Stein großen

---

1) Kohler, Der Dispositionsniessbrauch, Jherings Jahrb. 24, 187ff. und 319 ff.

2) Hellwig, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts, Bd. I, 1903, SS. 320–323.

3) Wie allgemein bekannt, hat die Theorie Jhering erst aufgestellt; ders, Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte, 1858, in: Gesammelte Aufsätze aus den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.

4) Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts I, 1912, § 235 IV; so auch ders, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 1901, S. 56f.

5) Gaupp–Stein, CPO, 4. Aufl., 1901, § 325 und § 727.

Einfluß auf die damaligen japanischen Zivilprozeßrechtswissenschaftler aus. Diese japanischen Zivilprozeßrechtswissenschaftler begriffen, daß das Prozeßführungsrecht mit dem rechtskräftigen Urteil, das für und gegen das Subjekt des streitigen Rechtsverhältnisses wirkte, unmittelbar verbunden sein sollte. Diese Auffassung entsprach dem Schema des römischen Instituts des *procurator* und *cognitor* und war die herrschende Meinung in Deutschland.

## V. Schlußbemerkung

Da zum Verständnis der Fälle einer Prozeßstandschaft auch die genauere Kenntnis der damit verknüpften materiell-rechtlichen Institute notwendig ist, brauche ich einige Zeit zum genaueren Studium dieser materiellen Rechtsinstitute. Es handelt sich hierbei teilweise um dem deutschen Recht ganz eigentümliche Rechtsinstitute, wie z.B. §§ 1380, 1525, 1550, 1443, 1519, 1549 (Verwaltungsrechts des Ehemannes) BGB a.F.; § § 1065, 1070, 1074 (Nießbraucher) BGB; den Dritten, der nach § 9 Nr. 2,3 des Wareneichengesetzes vom 12. Mai 1894 oder § 6 des Gebrauchsmustergesetzes vom 1. Juni 1891 auf Löschung klagt u.s.w..

Als meine zukünftigen Aufgaben möchte ich die geschichtliche Entwicklung des *legitimus contradictors* und der Privatautonomie im Hinblick auf die Prozeßstandschaft gründlich erforschen. In diesem Zusammenhang bedarf es einer Untersuchung sowohl der Entwicklung der zwangsweisen Zuziehung eines Dritten zur Teilnahme an einem anhängigen Rechtsstreit (insbesondere des Systems der Beiladung (z.B. § 856 Abs. IV ZPO)) als auch des Instituts einer einheitlichen Streitpartei (§ 14 der österreichischen Zivilprozeßordnung). Ich habe die Vermutung, daß diese Rechtsinstitute ähnliche strukturelle Grundlagen wie die Prozeßstandschaft haben.

Außerdem möchte ich "ususfructus"<sup>6)</sup> und das Institut der Gläubigeranfechtungsklage<sup>7)</sup> im Hinblick auf die Rechtskrafterstreckung erforschen. Diese Rechtsinstitute sind auch sehr wichtige Randgebiete der Lehre von der Prozeßstandschaft. Auch möchte ich das Problem, welche Rechtsfigur der

6) Im Vergleich mit einem Begriff "Nießbrauch", zB. Enneccerus=Kipp=Wolf, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Band, 1. Abteilung, 1919, S. 375. Jhering, Geist des römischen Rechts IV 139, 183. Zwischen "ususfructus" und "use" oder "Treuhandschaft" besteht ein enger Zusammenhang. Dazu Maitland, "Trust und Korporation", Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht, Bd. XXX II.

7) Siehe dazu Näheres: Walter Gerhardt, Die systematische Einordnung der Gläubigeranfechtung, 1969; noch Jürgen Schmidt-Räntsch, Die Anknüpfung der Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkursverfahrens, 1984.

Konkursverwalter hat, bearbeiten. Dabei dürfte ich eine kritische Untersuchung der Entscheidung des Reichsgerichts vom 30.3.1892<sup>8)</sup> anstellen.

Die obengenannten historischen Erforschungen sind sicher nicht ausreichend, um den praktischen Sinn meines Forschungsvorhabens vollständig zu erreichen. Für dringend notwendig erachte ich z.B. die Erforschung eines realen, rechtstatsächlichen Bildes von der heutigen Prozeßstandschaft (einschließlich § 13 UWG, AGBG u.s.w.).

Erst wenn meine Untersuchungen auch darüber weiter fortgeschritten sind, kann ich eine umfassende, einheitliche und benutzbare Theorie über die repräsentative Klagebefugnis aufstellen. Nach Abschluß dieser Arbeiten habe ich die Absicht, eine umfassende Abhandlung über die Prozeßstandschaft zu verfassen. Zunächst will ich aber wenigstens einen Aufsatz über die dogmengeschichtliche Entwicklung der deutschen Lehre von der Prozeßstandschaft seit dem römischen Recht abfassen.

---

8) RGZ29, 29.